



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

5. April 2016

Nr. 2016-202 R-362-30 Revision der Nutzungsplanung und Bau- und Zonenordnung, Gemeinde Silenen; Genehmigung

Mit Publikation im Amtsblatt vom 29. Mai 2015 legte der Gemeinderat Silenen die Teilrevision der Nutzungsplanung und der Bau- und Zonenordnung öffentlich auf. Am 18. November 2015 stimmte die Gemeindeversammlung der Teilrevision der Nutzungsplanung zu.

Mit Schreiben vom 22. Januar 2016 ersuchte der Gemeinderat Silenen den Regierungsrat, die Teilrevision der Nutzungsplanung zu genehmigen. Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung der Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 44 Absatz 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 13. Juni 2010 (PBG; RB 40.1111) sind Nutzungspläne nur gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Nutzungsplan dem übergeordneten Recht, namentlich dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz [RPG]; SR 700) und dem kantonalen Richtplan entspricht und nicht als unzweckmässig erscheint.
2. Gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat die kommunale Planungsbehörde der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Der vom Gemeinderat Silenen eingereichte Erläuterungsbericht genügt dieser Anforderung.
3. Nach Artikel 125 Absatz 2 PBG haben die Gemeinden ihre Nutzungspläne und die damit verbundenen Vorschriften innert fünf Jahren diesem Gesetz anzupassen. Die vorliegende Teilrevision umfasst die Ausscheidung der Verkehrsflächen, die Ergänzung von Gewässerraumzonen, geringfügige planerische Korrekturen sowie die Revision der Bau- und Zonenordnung (BZO).
4. Artikel 33 RPV sieht vor, dass zur Erhaltung bestehender Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen besondere Zonen nach Artikel 18 RPG beispielsweise Weiler- oder Erhaltungszonen bezeichnet werden können, wenn der kantonale Richtplan dies in der Karte oder im Text vorsieht.

Die Weilerzone bezweckt gemäss Artikel 31 Absatz 1 PBG ländliche Kleinsiedlungen zu erhalten und massvoll zu entwickeln. Der kantonale Richtplan bestimmt die möglichen Gebiete für Weilerzonen. In diesem Rahmen legt die gemeindliche Bauordnung die zulässigen Nutzungen entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen fest. Die Weilerzone ist gemäss Bundesrecht keine Bauzone, sondern zählt zu den weiteren Zonen nach Artikel 18 RPG. Baubewilligungen in Weilerzonen erfordern deshalb gemäss Artikel 108 PBG die Zustimmung der Justizdirektion.

Die im vorliegenden Nutzungsplan ausgeschiedenen Weilerzonen widersprechen dem Richtplan, da sie entweder nicht im Richtplan aufgeführt sind oder ihre Ausdehnung über das bereits überbaute Gebiet hinausreicht. Sie sind deshalb im Rahmen der nächsten Revision der Nutzungsplanung den übergeordneten Vorgaben anzupassen.

5. Lokal bedeutende Natur- und Landschaftsschutzgebiete, für welche gemäss Artikel 22 des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz (RB 10.5101) die Gemeinden zuständig sind, sind gemäss Artikel 11 Absatz 1 Gesetz über den Natur- und Heimatschutz über die Nutzungsplanung zu schützen. Dazu sind für die betreffenden Gebiete spezielle Nutzungsvorschriften zu erlassen. Die Gemeinden berücksichtigen zudem die historischen Verkehrswege in den kommunalen Planungen und sorgen im Rahmen ihrer Nutzungsplanung für deren Schutz. Die von der Gemeinde Silenen in den Artikeln 28 und 29 BZO vorgesehenen Bestimmungen sind sehr allgemein gehalten und vermögen dem geforderten gebietsspezifischen Schutz nicht zu genügen.

Die Schutzmassnahmen für sämtliche lokalen Schutzgebiete, inklusive der historischen Verkehrswege, sind von der Gemeinde im Rahmen der nächsten Revision der Nutzungsplanung so zu konkretisieren, dass die objektspezifischen Schutzziele gesichert werden. Dazu sind entweder die detaillierten Schutzbestimmungen für jedes lokale Schutzgebiet in die BZO zu integrieren oder die Gemeinde hat ergänzende Schutzmassnahmen ausserhalb der Nutzungsplanung zu erlassen.

6. Grundsätzlich sind gemäss Regierungsratsbeschluss vom 11. September 2012 (Nr. 2012-540) die Gewässerräume für alle ökomorphologisch kartierten Gewässer im Kanton Uri auszuscheiden. Für alle übrigen Fliessgewässer kann auf die Ausscheidung von Gewässerraumzonen verzichtet werden, sofern keine höheren Interessen entgegenstehen. Verkehrswege des Strassen- und Schienennetzes sowie öffentliche Anlagen sind nicht dem Gewässerraum zuzuordnen. Ausgenommen sind Unter- bzw. Überquerungen von Seitengewässern.

Die im vorliegenden Nutzungsplan festgelegten Gewässerraumzonen überlagern vor allem entlang der Reuss und des Chärstelenbachs die Nationalstrasse bzw. die Strasse. Die Gewässerräume sind deshalb im Rahmen der nächsten Revision der Nutzungsplanung so anzupassen, dass sie entlang des befestigten Fahrbahnrandes verlaufen.

7. Haben sich die Verhältnisse erheblich geändert, so werden die Nutzungspläne überprüft und nötigenfalls angepasst (Art. 21 Abs. 2 RPG). Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden unterrichten dabei die Bevölkerung über die Ziele und den Ablauf der Planungen und sorgen dafür, dass die Bevölkerung in geeigneter Weise mitwirken kann (Art. 4 Abs. 1 und 2 RPG). Da seit der

letzten Gesamtrevision der Nutzungsplanung im Jahr 2011 neue gesetzliche Grundlagen (u. a. Gewässerschutzverordnung [GSchV]; SR 814.201, PBG) in Kraft getreten sind, erweist sich die vorliegende Revision des Nutzungsplans und der BZO als sachgerecht. Der Gemeinderat hat die Bevölkerung über die vorliegende Teilrevision umfassend informiert und angemessen in den Planungsprozess einbezogen.

8. Gemäss Artikel 38a Absatz 2 RPG darf bis zur Genehmigung der Richtplananpassung an die Anforderungen der Artikel 8 und 8a Absatz 1 RPG die Fläche der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen insgesamt nicht vergrössert werden. Während dieser Übergangsfrist dürfen Einzonungen gemäss Artikel 52a Absatz 2 Buchstabe a RPV nur genehmigt werden, wenn bereits mindestens die gleiche Fläche ausgezont wurde oder dies mit dem gleichen Entscheid erfolgt. Durch die Ausscheidung der Verkehrsflächen erfolgt eine Bereinigung der Grenzen zwischen diesen und benachbarten Zonen. Mit diesen Umzonungen ist keine Erweiterung des Siedlungsgebiets und der nutzbaren Bauzonenfläche verbunden. Die Übergangsregelung des RPG steht der vorliegenden Umzonung nicht entgegen.
9. Gemäss Artikel 46 Absatz 1 RPV eröffnen die Kantone dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) Entscheide betreffend Genehmigung von Nutzungsplänen nach Artikel 26 RPG, wenn Artikel 38a Absatz 2 RPG zur Anwendung gelangt.
10. Die Teilrevision der Nutzungsplanung Silenen entspricht dem übergeordneten Recht, erscheint zweckmässig und ist genehmigungsfähig.

und beschliesst:

1. Die Teilrevision der Nutzungsplanung und Bau- und Zonenordnung Silenen wird genehmigt.
2. Im Rahmen der nächsten Revision der Nutzungsplanung sind die Weilerzonen, die Gewässer- raumzonen sowie die Schutzmassnahmen für die lokalen Schutzgebiete gemäss den Erwägungen anzupassen.
3. Die Gemeinde Silenen hat die Änderungen des Nutzungsplans nach Beglaubigung durch den Regierungsrat umgehend in digitaler Form der Lisag AG abzuliefern.
4. Gegen diesen Beschluss kann im Rahmen von Artikel 55 der Verordnung von 23. März 1994 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345) innert 20 Tagen beim Obergericht des Kantons Uri Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.
5. Dieser Beschluss ist schriftlich und eingeschrieben zu eröffnen an Gemeinderat Silenen; Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), 3003 Bern.

Mitteilung an Lisag AG, Industriezone Schächenwald, 6460 Altdorf; Amt für Umweltschutz; Amt für Forst und Jagd; Amt für Landwirtschaft; Amt für Raumentwicklung; Rechtsdienst; Direktionssekretariat Justizdirektion; Baudirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. B. C.', written over the printed name 'Der Kanzleidirektor'.

Versand: 8. April 2016